

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 47/09 B

L 9 AL 91/08 (Hessisches LSG)
S 11 AL 367/06 (SG Darmstadt)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juni 2009 durch den
den Dr. L e i t h e r e r und die Richterinnen Dr. R o o s und B e h r e n d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 16. Februar 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der vorrangig geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensfehlers ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Die ordnungsgemäße Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) setzt voraus, dass die eine Verletzung begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (stRspr; ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10).
- 3 Eine solche Darlegung ist der Beschwerdebegründung vom 4. Mai und 19. Juni 2009 nicht zu entnehmen. Auf die Verletzung der Aufklärungspflicht (§ 103 SGG) kann die Nichtzulassungsbeschwerde nur gestützt werden, wenn der Verfahrensmangel sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordert die Darlegungspflicht im Zusammenhang mit § 103 SGG die Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, der von bloßen Beweisanregungen zu unterscheiden und entweder in der mündlichen Verhandlung, im Rahmen des Einverständnisses nach § 124 Abs 2 SGG oder bei Entscheidung gemäß § 153 Abs 4 SGG in einem Schriftsatz nach Erhalt der Anhörungsmitteilung ausdrücklich aufrechterhalten worden ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31 mwN). Nicht ausreichend ist deshalb der bloße Hinweis des Klägers auf einen Beweisantrag im Schriftsatz vom 6. Februar 2009 ohne nähere Darlegung des Verfahrensablaufs, ebenso wenig aber auch der erhobene Vorwurf nicht ausgeschöpfter weiterer Beweismittel im Zusammenhang mit der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht D und der unterbliebenen Anhörung von Mitarbeitern der A GmbH.
- 4 Soweit der Kläger darüber hinaus eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör und ein faires Verfahren rügt und beanstandet, seine im Sprachverständnis liegenden Schwierigkeiten als Türke seien nicht berücksichtigt worden, hätte er darlegen müssen, dass er - durch seinen Prozessbevollmächtigten - alle ihm gegebenen prozessualen Möglichkeiten ausgeschöpft hat, sich Gehör zu verschaffen (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22; BSG, Beschluss vom 21. Juli 2006 - B 11a AL 283/05 B). Dies gilt auch für einen Verstoß gegen §§ 185 ff Gerichtsverfassungsgesetz (<GVG>, vgl BSG SozR 3-1720 § 189 Nr 1 mwN). Hierzu äußert sich die Beschwerdebegründung allerdings nicht, sondern beschränkt sich darauf darzulegen, die Vorinstanz habe abwegige Schlüsse aus den Erinnerungslücken bei der Befragung des Klägers gezogen. Auf den damit letztlich geltend gemachten Verfahrensmangel fehlerhafter Beweiswürdigung kann die Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).



- 5 Die von der Beschwerdebegründung angeführten "Rechtsfehler" sind entgegen der Auffassung des Klägers auch nicht geeignet, eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen. Denn zur Bezeichnung einer Abweichung hätte der Kläger einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung zB des BSG andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Der behauptete Verstoß "gegen grundlegende, verfassungsrechtlich abgesicherte Gerechtigkeitsanforderungen" genügt diesen Anforderungen nicht, sondern macht deutlich, dass der Kläger die Entscheidung der Vorinstanz im Ergebnis für falsch hält. Die Richtigkeit des Urteils des LSG ist indessen nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr).
- 6 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)